

Newsletter

Aktuelle Informationen Ihrer Pensionskasse

September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie unter anderem auf bestehende Meldepflichten aufmerksam machen, welche für die Geltendmachung allfälliger Todesfallleistungen unabdingbar sind.

Todesfallkapital (Art. 19 Vorsorgereglement)

Nebst den gemäss Bundesrecht obligatorisch vorgeschriebenen Hinterlassenenleistungen (Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente) sieht unser Vorsorgereglement die Ausrichtung eines Todesfallkapitals vor. Dies unter der Bedingung, dass das Mitglied unserer Kasse im Todeszeitpunkt noch nicht Rentenbezüger resp. Rentenbezügerin war. Als Begünstigte sind der Ehepartner resp. die Ehepartnerin sowie die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen Person aufgeführt.

Beim Fehlen der vorgenannten begünstigten Personen können Personen, welche von der verstorbenen Person massgeblich unterstützt wurden oder Lebenspartner/Lebenspartnerinnen oder Personen, welche für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen müssen, begünstigt werden. Zur Begünstigung dieser Personen muss jedoch zwingend eine schriftliche Meldung des Mitglieds unserer Kasse vorliegen, welche diese zu Lebzeiten der Kasse eingereicht hat.

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben des Mitglieds unserer Kasse im Todeszeitpunkt abzüglich bereits bezogener Leistungen und aller durch den Tod ausgelösten Hinterlassenenleistungen.

Wir möchten Sie ermuntern, Ihre persönlichen Verhältnisse auf die oben beschriebene Konstellation zu überprüfen. Lesen Sie hierzu Art. 19 unseres Vorsorgereglements, welches auf unserer Homepage unter der Rubrik "Online-Schalter" einsehbar ist. Allenfalls ist es angezeigt, uns das entsprechende Formular zur Geltendmachung einer allfälligen Hinterlassenenleistung zu Gunsten der oben beschriebenen Personengruppe einzureichen (Formular ebenso im "Online-Schalter" erhältlich).

Lebenspartnerrente (Art. 16 Vorsorgereglement)

Leben Sie im Konkubinat oder führen Sie eine Lebenspartnerschaft (auch ohne gemeinsamen Wohnsitz)? Dann empfehlen wir Ihnen, sich näher mit Art. 16 unseres Vorsorgereglements auseinanderzusetzen. Darin sind die Anspruchsvoraussetzungen zur Geltendmachung einer Lebenspartnerrente beschrieben, welche Sie im Todesfall zu Gunsten Ihres Partners resp. Ihrer Partnerin auslösen können.

Die beiden wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit den Anspruchsvoraussetzungen sind stichwortartig die Einreichung des entsprechenden Formulars zu Lebzeiten sowie die Mindestdauer der Lebenspartnerschaft von fünf Jahren.

Wie bereits weiter oben erwähnt, finden Sie unser Vorsorgereglement auf unserer Homepage unter der Rubrik "Online-Schalter". Auch das entsprechende Meldeformular befindet sich dort.

Erfolgszahlen per 30.6.2023

Das erste Halbjahr 2023 präsentiert sich glücklicherweise freundlicher als das abgelaufene 2022. Bis zur Jahresmitte 2023 konnten wir eine Performance von 4.38% erwirtschaften. Der Deckungsgrad unserer Kasse beläuft sich auf 108.2% per 30.6.2023.

Falls Sie noch weitere Informationen von uns wünschen – insbesondere weiterführende Erklärungen zur Anmeldung von Vorsorgeleistungen – stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Besten Dank für Ihr Interesse an der Pensionskasse Nidwalden.

Pensionskasse

DES KANTONS NIDWALDEN